

# **S a t z u n g**

## **der Seniorenvertretung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“**

Auf Grund der §§ 74 a, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S.383) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Satzung beschlossen. (2009-2014/SR-366 ):

### **§ 1 Wirkungsbereich und Sitz**

Als Vertretung der im Gebiet der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ lebenden älteren Bürgerinnen und Bürger wird eine Seniorenvertretung gebildet, die ihren Sitz im Rathaus der Stadt Genthin hat.

### **§ 2 Funktion und Rechtsstellung**

Die Grundlage für die Tätigkeit der Seniorenvertretung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ bildet diese Satzung.

Die Seniorenvertretung nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ lebenden älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

Die Seniorenvertretung ist ein kommunales Gremium der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung arbeiten ehrenamtlich.

Die Willensbekundung der Seniorenvertretung erfolgt durch Beschluss.

### **§ 3 Aufgaben der Seniorenvertretung**

Die Seniorenvertretung soll:

- die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger gegenüber den politischen Gremien und der Verwaltung vertreten,
- den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Senioren berühren, beraten, bei der Planung und Durchführung von Seniorenangeboten mitwirken,

- Sprachrohr für die älteren Bürger in der Öffentlichkeit sein,
- Mitwirkung bei der Planung und Schaffung altersgerechter Wohnungen.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bemüht sich die Seniorenvertretung u.a. um:

- Partnerschaft zwischen den Generationen,
- Solidarität mit den älteren Bürgern,
- Teilnahme der älteren Bürger am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
- Mitwirkung in politischen Gremien,
- Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen.

#### **§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung**

Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden für die Dauer von 5 Jahren vom Stadtrat bestellt. Nach Ablauf der Bestellung üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu bestellten Seniorenvertretung weiter aus.

Die Seniorenvertretung setzt sich aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.

Die Seniorenvertretung kann bei Bedarf Berater hinzuziehen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte der Seniorenvertretung.

Der Bürgermeister beauftragt eine/n Mitarbeiter/in der Verwaltung, die Geschäftsführung der Seniorenvertretung zu unterstützen.

#### **§ 5 Beteiligungsrechte**

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 3 kann die Seniorenvertretung Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben, die über den Bürgermeister an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden.

Der Bürgermeister weist die Seniorenvertretung auf Sachverhalte, die die Belange der älteren Bürger nach § 3 betreffen können hin. Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse,

soweit Interessen der älteren Bürger berührt werden, werden der Seniorenvertretung vorab zugeleitet.

Der Stadtrat kann Mitglieder der Seniorenvertretung als sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen.

### **§ 6 Haushaltsmittel der Seniorenvertretung**

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Stadt Genthin der Seniorenvertretung zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 100,00 € zu Verfügung.

### **§ 7 Geschäftsordnung der Seniorenvertretung**

Die Seniorenvertretung regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung für die Seniorenvertretung der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Genthin, den 20.03.2014

.....

(Thomas Barz)  
Bürgermeister

Siegel